

VERFAHRENSANWEISUNG

INFORMATIONSAUSTAUSCH BIO

Zweck	<p>Beschreibung der Verfahren für den Informationsaustausch zwischen Kontrollstellen, den zuständigen Behörden und den Unternehmer:innen und der zu ergreifenden Maßnahmen gemäß folgender gesetzlicher Regelungen:</p> <p>Verordnung (EU) 2018/848¹</p> <p>Durchführungsverordnung (EU) 2021/279²</p> <p>EU-Qualitätsregelungen-Durchführungsgesetz (EU-QuaDG)</p> <p>Grundlage der Verfahrensanweisung ist Art. 9 Abs. 6 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/279.</p>
Inhaltsverzeichnis	<p>ÄNDERUNGEN GEGENÜBER LETZTER VERSION 2</p> <p>BETROFFENE STELLEN 2</p> <p>ABKÜRZUNGEN UND BEGRIFFE 2</p> <p>DURCHFÜHRUNG DES VERFAHRENS 6</p> <p>1 Allgemeiner Informationsaustausch 6</p> <p>2 KSt hat Verdacht bzw. stellt einen Verstoß fest 7</p> <p>3 U hat Verdacht bzw. stellt einen Verstoß fest 9</p> <p>4 LH hat Verdacht bzw. stellt einen Verstoß fest 11</p> <p>5 Informationsaustausch zwischen Österreich, den anderen Mitgliedstaaten und der EK 12</p> <p>6 Informationsaustausch zwischen Österreich, KSt oder Kontrollbehörden des Herkunftsmitgliedstaates oder eines anerkannten DS und den anderen MS und der EK 16</p> <p>7 Informationsaustausch zwischen AT, anderen MS und der EK in Form von Alerts/Warmmeldungen 18</p> <p>8 Informationsaustausch bei sonstigen gesetzlichen Verstößen 20</p> <p>9 Informationsaustausch bei bestimmten Verstößen zwischen AMA und LH 20</p> <p>10 Informationspflichten aufgrund bestimmter Erlässe bzw. Verfahrensanweisungen .. 21</p> <p>MITGELTENDE DOKUMENTE, RECHTSVORSCHRIFTEN UND EXTERNE VORGABEDOKUMENTE 24</p> <p>DOKUMENTENSTATUS 26</p> <p>ANLAGEN 26</p>
Gültig ab	<p>1.5.2023</p> <p><u>Anmerkung:</u> Jene Rückstandsfälle gemäß Start 3 in Kapitel 5, die seit 1.1.23 aufgetreten sind, müssen bei Inkrafttreten der Versionierung dieser VA bis Jahresende 2023 nachgemeldet werden.</p>

¹ Verordnung (EU) 2018/848 vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007, ABl. Nr. L 150 vom 14.06.2018, S. 1, zuletzt geändert durch ABl. Nr. L 336 vom 23.9.2021, S. 3, zuletzt berichtigt durch ABl. Nr. L 318 vom 9.9.2021, S. 5

² Durchführungsverordnung (EU) 2021/279 vom 22. Februar 2021 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates über Kontrollen und andere Maßnahmen zur Gewährleistung der Rückverfolgbarkeit und Einhaltung der Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen, ABl. Nr. L 62 vom 23.2.2021, S. 6-23

ÄNDERUNGEN GEGENÜBER LETZTER VERSION

Änderungen im Zusammenhang mit den Meldepflichten gem. Art. 29 Abs. 6 und 9 der VO (EU) 2018/848 (in Pkt. 2.5, 2.8, neuer Start 3 in Kapitel 5 und 6.1)

- neues Formular F_0011 „OFIS – Rückstandsfall AT“ als mitgeltendes Dokument
- Änderungen im Zusammenhang mit der Anpassung des Stichprobenahmeverfahrens von biologischen Sendungen beim Eingang in die EU (in Kapitel 6: Zusammenführung & Aktualisierung von Start 1 und Start 2 in Start 1; Löschen von Start 2)
- Klarstellung bezüglich U in AT ohne eigene KSt (Pkt. 2.2, 4.1 und 5.9)
- Aufnahme div. Meldeverpflichtung i.V.m. mit neuen Verfahrensanweisungen sowie dem neuen Erlass „Benennung der amtlichen Laboratorien gemäß Art. 37 der Verordnung (EU) 2017/625“ in Kapitel 10 (Aktualisierungen in Start 1 bis 3, Neuerstellung Start 7 bis 10)
- Neu-Erstellung des Formulars Nr. F_0011 „OFIS-Rückstandsfall AT“ inkl. Aufnahme in die mitgeltenden Dokumente
- Erweiterungen in den Begriffsdefinitionen und des Abkürzungsverzeichnisses
- div. redaktionelle Anpassungen (u.a. aus Konsistenzgründen)

BETROFFENE STELLEN

AGES (OFIS), Akkreditierungsstelle, AMA, BM, GSt, KSt, LH, U, EK, MS, DS, BAVG

ABKÜRZUNGEN UND BEGRIFFE

Abkürzungen	
AGES (OFIS)	Mitarbeiter:innen der AGES, die für OFIS-Mitteilungen zuständig sind
AMA	Agrarmarkt Austria gemäß AMA-Gesetz 1992, BGBl. Nr. 376/1992 i.d.g.F.
AT	Österreich
BAES	Bundesamt für Ernährungssicherheit gemäß Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz – GESG (BGBl I Nr. 63/2002 i.d.g.F.)
BAVG	Bundesamt für Verbrauchergesundheit gemäß § 6c des Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetzes – GESG (BGBl. I Nr. 63/2002 i.d.g.F.)
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BKI	Bundeskellereinspektion
BM	Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
COI	Kontrollbescheinigung (Certificate of inspection) gemäß Art. 4 und 5 der delegierten Verordnung (EU) 2021/2306
D-VO	Durchführungsverordnung
DS	Drittstaat

Kontrollausschuss gemäß § 5 EU-QuaDG

EK	Europäische Kommission
EU-QuaDG	EU-Qualitätsregelungen-Durchführungsgesetz (BGBl. I Nr. 130/2015 i.d.g.F.)
ggf.	gegebenenfalls
GSt	Geschäftsstelle gemäß § 5 Abs. 10 EU-QuaDG
GZ	Geschäftszahl
i.d.g.F.	in der geltenden Fassung
KSt	Kontrollstelle gemäß Art. 3 Z 56 VO (EU) 2018/848 i. V. m. § 3 Abs. 2 Z 3 EU-QuaDG
LH	Landeshauptmann gemäß § 3 Abs. 1 EU-QuaDG
MK_0002	Maßnahmenkataloge für den Verdacht einer offensichtlichen, groben Übertretung gemäß § 5 Abs. 2 Z 6 EU-QuaDG
MK_0005	Maßnahmenkatalog gemäß Art. 41 Abs. 4 VO (EU) 2018/848
MK_0006	Katalog der an den Landeshauptmann zu meldenden Verstöße
MS	Mitgliedstaat
OFIS	Organic Farming Information System: Informationssystem für den biologischen Landbau (IT-Programm für elektronische Übermittlung an die EK)
U	Unternehmer:in
VIS	Verbrauchergesundheitsinformationssystem
VO	Verordnung

Begriffe	
Abschlussbericht	Dokumentation nach beendeter Ursachenforschung in allen unter Punkt 1.4. der Richtlinie „Vorgehensweise im Falle des Vorhandenseins von Rückständen – Harmonisierung der Vorgehensweise im Falle des Vorhandenseins von Rückständen unerlaubter Pflanzenschutz-, Desinfektions- und Reinigungsmittel gemäß Art. 24 Abs. 1 lit. a, e, f und g der VO (EU) 2018/848 in der biologischen Produktion“ (RL_0006) genannten Fällen, welche die Kontrollstelle jedenfalls der zuständigen Behörde laut „Liste der zu meldenden Informationen bei Verstößen“ (L_0003) übermittelt und die Informationen gemäß Art. 2 Abs. 4 lit. a und b der D-VO (EU) 2021/279 enthält.
Alert/Warmmeldung	Die Warmmeldung anderer betroffener MS und der EK via OFIS in Fällen von mutmaßlichen oder festgestellten Verstößen, die die Integrität der biologischen Erzeugnisse oder Umstellungserzeugnisse aus dem meldenden MS (Österreich) beeinträchtigen, was wiederum Auswirkungen für andere benachrichtigte MS haben könnte (gemäß Art. 9 Abs. 1 Buchs. a) lit. iii) der D-VO (EU) 2021/279).
Antragsteller:in	Verfügungsberechtigte Person, die die Sendung zur Einfuhrkontrolle angemeldet hat (Unternehmer oder Spedition)

Kontrollausschuss gemäß § 5 EU-QuaDG

Bio	Das sind Erzeugnisse der biologischen Produktion gemäß Art. 3 Z 2 der VO (EU) 2018/848. Diese Abkürzung umfasst (nur) im Sinne dieses Dokuments sowohl biologische Erzeugnisse gemäß Art. 3 Z 2 als auch Erzeugnisse, die während des Zeitraums der Umstellung gemäß Art. 3 Z 6 der VO (EU) 2018/848 hergestellt worden sind.
Import-Kontrolle	Umfasst alle amtliche Kontrollen von Waren und Sendungen auf die Einhaltung geltender Anforderungen der EU im Zuge der Einfuhr.
Grenzkontrollstelle	Gemäß Art. 3 Z 38 der VO (EU) 2017/625 ein Ort mit den dazu gehörenden Einrichtungen, der von einem Mitgliedstaat benannt wird und an dem die amtlichen Kontrollen gemäß Art. 47 Abs. 1 stattfinden.
Kontrolle	Handlung im Rahmen der amtlichen Kontrolle zur Überprüfung und Klärung eines bestehenden Sachverhaltes (z. B. Vorortkontrolle, Probennahme, Bewertung von Dokumentationen bzw. Kennzeichnungsprüfung, Recherchen, Ursachenforschung, amtliche Untersuchung etc.).
Lieferkette	Gesamter Prozess der Wertschöpfung eines Produkts.
Notifizierung	Die Benachrichtigung anderer betroffener MS und der EK via OFIS in Fällen von mutmaßlichen oder festgestellten Verstößen, die die Integrität bzw. den Status der biologischen Erzeugnisse oder Umstellungserzeugnisse aus einem anderen MS oder aus einem Drittland betreffen (gemäß Art. 9 Abs. 1 Buchs. a) lit. i) und ii) der D-VO (EU) 2021/279).
OFIS-Mitteilungen	Alle Benachrichtigungen über das Informationssystem für den ökologischen/biologischen Landbau gemäß Art. 9 Abs. 1 lit. a) der D-VO (EU) 2021/279. Überbegriff für Alerts/Warmmeldungen und Notifizierungen.
Unternehmer:in	Gemäß Art. 3 Z 13 der VO (EU) 2018/848 die natürliche oder juristische Person, die für die Einhaltung der Vorschriften dieser VO auf jeder ihrer Kontrolle unterstehenden Stufe der Produktion, der Aufbereitung und des Vertriebs verantwortlich ist.
Unverzüglich	Risikobasiert zeitnah. Richtwert max. 15 Tage betreffend Informationsaustausch zwischen Österreich, der EK und anderen MS oder für DS anerkannten KSt/Kontrollbehörden oder anerkannten DS ab dem Zeitpunkt der Wahrnehmung eines Verdachts bzw. der Feststellung des Verstoßes, wovon in begründeten Fällen abgewichen werden kann. Bei Meldung an den LH bei Verdacht oder Feststellung von Verstößen: <u>Unverzüglich bei Vorliegen hinreichender Informationen.</u>
Ursachenforschung	Durchführung einer amtlichen Untersuchung gemäß Art. 29 Abs. 1 lit. a) der VO (EU) 2018/848 und gemäß Art. 2 der D-VO (EU) 2021/279.

Verdacht	<p>Vermutung, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - ein nach den Vorschriften der VO (EU) 2018/848 samt deren Änderungsrechtsakten, delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten produziertes, aufbereitetes, eingeführtes, gekennzeichnetes und/oder von einem anderen U bezogenes Erzeugnis nicht entspricht und Zweifel an dem Bio-Status bestehen, sodass der Schutz der Verbraucher:innen vor Täuschung nicht gewährleistet ist (siehe MK_0005) oder - ein Verstoß gemäß MK_0006 vorliegt.
Verdacht bezüglich des Verstoßes gegen sonstige gesetzliche Bestimmungen	<p>Vermutung, dass eine offensichtliche, grobe Übertretung von lebensmittel-, tierschutz-, futtermittel-, wein-, pflanzenschutzmittel-, düngemittel- oder saatzgutrechtlichen Vorschriften gemäß MK_0002 vorliegt.</p>
Verstoß	<p>Die Nichteinhaltung</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Bestimmungen der VO (EU) 2018/848 oder der gemäß dieser VO erlassenen delegierten Rechtsakte oder Durchführungsrechtsakte, die den Bio-Status beeinträchtigt und/oder - der Bestimmungen gemäß MK_0006 - sonstiger gesetzlicher Bestimmungen gemäß MK_0002.

UNGENÜGEND

DURCHFÜHRUNG DES VERFAHRENS

Nr.	Tätigkeit	verantwortlich
1 Allgemeiner Informationsaustausch		
Start 1	Informationen über Ergebnisse von Kontrollen austauschen	
1.1	<ul style="list-style-type: none"> - Zur Erfüllung ihrer Kontrollaufgaben, insbesondere zur Gewährleistung der Rückverfolgbarkeit, sind andere KSt sowie der LH über die Ergebnisse der Kontrollen – von sich aus oder auf Verlangen – zu informieren. - Beginn und Ende des Kontrollverhältnisses sind dem LH über das VIS zu melden. - Werden der:die U und/oder seine Unterauftragnehmer:innen von verschiedenen KSt kontrolliert, so tauschen die KSt die relevanten Informationen über die von ihnen kontrollierten Tätigkeiten aus. - Bei Kontrollstellenwechsel sind der neuen KSt auf deren Anfrage von der bisherigen KSt die relevanten Bestandteile des Kontrollakts (einschließlich der schriftlichen Aufzeichnungen gemäß Artikel 38 Absatz 6 der VO (EU) 2018/848, des Status der Zertifizierung, der Liste der Verstöße und der entsprechenden von der bisherigen Kontrollstelle ergriffenen Maßnahmen) der letzten drei Jahre zu übermitteln. - Andere Übertretungen als Verdachts- oder Verstößfälle in Bezug auf die VO (EU) 2018/848 sind spätestens mit der Jahresmeldung zu übermitteln. 	KSt
1.2	<ul style="list-style-type: none"> - Zur Erfüllung ihrer Kontrollaufgaben, insbesondere zur Gewährleistung der Rückverfolgbarkeit, sind betroffene KSt sowie betroffene LH über die Ergebnisse von Kontrollen (biorelevante amtliche Probennahmeergebnisse, Revisionsergebnisse durch Lebensmittelaufsicht) zu informieren. - Zuständige KSt sind über die Anzeigenlegung und den Ausgang von Verfahren (Verwaltungsstrafverfahren, Maßnahmenbescheide etc.) zu informieren. - GSt (eu-qua@ages.at) ist über den Ausgang von Verfahren (Verwaltungsstrafverfahren, Maßnahmenbescheide etc.) zu informieren. 	LH
Start 2	Informationen in Bezug auf die Zulassung melden	
1.3	<ul style="list-style-type: none"> - LH über jede wesentliche Änderung der für die Zulassung maßgeblichen Umstände informieren. - Akkreditierungsstelle ist über den Entzug oder über die Einschränkung der Zulassung gemäß § 4 EU-QuaDG oder die Unbefangenheit beeinträchtigende Umstände oder über die Änderung der Besitzverhältnisse in der KSt zu informieren. 	KSt
1.4	<ul style="list-style-type: none"> - Akkreditierungsstelle ist über im Zuge der Überwachungstätigkeit gemäß Art. 40 der VO (EU) 2018/848 festgestellte Umstände zu informieren, welche die Akkreditierung der KSt beeinflussen könnten. 	LH

Start Nachforderung von Informationen in Bezug auf Verdachtsfälle und Verstöße

- 1.5 - Ggf. weitere Informationen und Dokumentationen, die in Bezug auf die Meldung von Verdachtsfällen oder Verstößen zur Darstellung des Sachverhalts benötigt werden, von der KSt anfordern. LH

- 1.6 - Angeforderte Informationen und Dokumentationen LH zur Verfügung stellen. KSt

2 KSt hat Verdacht bzw. stellt einen Verstoß fest

Start Es liegt ein Verdacht vor bzw. es wurde ein Verstoß festgestellt

wenn ein Verdacht vorliegt:

- Kontrolle durchführen
- U zwecks Aufklärung zur Stellungnahme auffordern
- Vorläufigen Beschluss über Nichtvermarktung als Bioprodukt für festzusetzenden Zeitraum dem:der U mitteilen KSt
- LH unverzüglich gemäß „Liste der zu meldenden Informationen bei Verstößen“ (L_0003) informieren
- Ggf. bei möglichen Auswirkungen auf Erzeugnisse weiterer U, die der Kontrolle anderer KSt unterliegen, unverzüglich betroffene KSt informieren

- KSt bei der Aufklärung unterstützen (Auskunftspflicht)
- Angeordnete Maßnahmen der KSt durchführen
- Betroffene Ware vorläufig und nachweislich aussondern und/oder Bio-Bezug entfernen
- 2.2 - Ggf. in Absprache mit KSt betroffene U informieren (-> Start für informierten U mit Pkt. 3.1 bzw. 3.2) U

Anmerkung: Informationspflichten des U an die KSt gelten in Fällen nicht zertifizierungspflichtiger U gem. Art. 34 Abs. 2 oder Art. 35 Abs. 8 der VO (EU) 2018/848 sinngemäß als Informationspflichten des U an den LH, vgl. Pkt. 4.1

wenn sich der Verdacht nicht bestätigt bzw. der Verdacht ausgeräumt werden kann:

- 2.3 - Vorläufige Vermarktungssperre widerrufen³ und U informieren KSt
- Ggf. weitere betroffene KSt informieren
- LH unverzüglich gemäß „Liste der zu meldenden Informationen bei Verstößen“ (L_0003), ggf. einschließlich Abschlussbericht, informieren

³ wenn OFIS-Mitteilung zur Ursachenforschung eingeleitet worden ist: nur nach Benachrichtigung auf KSt-Ebene nach Abschluss der Ursachenforschung möglich

2.4	- Ggf. betroffene U über Aufhebung der vorläufigen Vermarktungssperre informieren	U
<u>wenn</u> sich der Verdacht bestätigt bzw. ein Verstoß vorliegt:		
<ul style="list-style-type: none"> - Vorläufigen Beschluss über Nichtvermarktung gegenüber U bestätigen - LH unverzüglich gemäß „Liste der zu meldenden Informationen bei Verstößen“ (L_0003), ggf. einschließlich Abschlussbericht, informieren - U auffordern, Abnehmer (nicht Endverbraucher) der betroffenen Ware nachweislich zu informieren (Bio-Bezug entfernen) - Ggf. weitere betroffene KSt informieren 		
2.5	<p>(Bei Erfüllung der Voraussetzungen gemäß Pkt. 3.3: Betroffene KSt über die Inanspruchnahme der vereinfachten Meldung informieren)</p> <ul style="list-style-type: none"> - wenn andere(r) MS oder DS betroffen ist: OFIS-Mitteilungen machen (→ OFIS-Notifizierung an andere(n) MS, <u>weiter mit Pkt. 5.1</u> bzw. → OFIS-Notifizierung an DS, <u>weiter mit Pkt. 6.6</u>, → <u>wenn</u> zutreffend: zusätzlich OFIS-Alert/Warmmeldung, <u>weiter mit Pkt. 7.4</u> oder ggf. 7.7 → <u>wenn</u> es sich um einen Rückstandsfall handelt, <u>weiter mit Pkt. 5.15</u>) 	KSt
- Abnehmer (nicht Endverbraucher) über Verstoß informieren (→ Start für informierten U mit Pkt. 3.1 bzw. 3.2)		
2.6	<ul style="list-style-type: none"> - Bio-Bezug von betroffener Ware nachweislich entfernen - KSt über die Umsetzung der von der KSt in diesem Zusammenhang angeordneten Maßnahmen informieren 	U
- Folgende Behörden verständigen:		
2.7	<ul style="list-style-type: none"> o Ggf. LH andere(s) Bundesland/-länder (Bei Erfüllung der Voraussetzungen gemäß Pkt. 3.3: Informationen an LH andere(s) Bundesland/-länder weiterleiten) o Ggf. sonstige Behörde(n) (BAES, BKI, BAVG, Akkreditierungsstelle etc.) o GSt o BM (wenn U Sitz im Ausland) o AMA (bei bestimmten Verstößen) o Ggf. AGES (OFIS) 	LH
<u>wenn</u> der Verdacht nicht ausgeräumt werden kann:		
<ul style="list-style-type: none"> - Sachverhalt prüfen und mit LH und ggf. mit BM/GSt Rücksprache halten - LH unverzüglich gemäß „Liste der zu meldenden Informationen bei Verstößen“ (L_0003), ggf. einschließlich Abschlussbericht, informieren 		
2.8	<ul style="list-style-type: none"> - ggf., wenn andere(r) MS oder DS betroffen ist: OFIS-Mitteilungen machen (→ OFIS-Notifizierung an andere(n) MS, <u>weiter mit Pkt. 5.1</u> bzw. → OFIS-Notifizierung an DS, <u>weiter mit Pkt. 6.6</u>, → wenn zutreffend: zusätzlich OFIS-Alert/Warmmeldung, <u>weiter mit Pkt. 7.4</u> oder ggf. 7.7 → <u>wenn</u> es sich um einen Rückstandsfall handelt, <u>weiter mit Pkt. 5.15</u>) 	KSt

2.9 - Sachverhalt prüfen und mit KSt und/oder ggf. unter Einbeziehung BM/GSt, Sachverständigen oder anderen betroffenen Behörden Rücksprache halten LH

(→ wenn sich der Verdacht nicht bestätigt, weiter mit Pkt. 2.3,
2.10 → wenn sich der Verdacht bestätigt, weiter mit Pkt. 2.5, KSt
→ wenn der Verdacht nicht ausgeräumt werden kann, weiter mit Pkt. 2.8)

3 U hat Verdacht bzw. stellt einen Verstoß fest

Start 1 **Es liegt ein Verdacht vor bzw. es wurde ein Verstoß festgestellt und U ist keine Einzelhandelszentrale mit Zustimmung zur vereinfachten Meldung dieser Sachverhalte an die KSt (siehe Start 2)**

wenn ein Verdacht vorliegt:

- Betroffene Ware vorläufig und nachweislich aussondern, dem Verdacht nachgehen und Begleitpapiere und Zertifikat des bzw. der Lieferanten überprüfen
- wenn der Verdacht begründet ist oder nicht selbst ausgeräumt werden kann: KSt informieren und falls zutreffend und soweit bzw. sobald verfügbar Folgendes vorlegen:

- Angaben und Unterlagen zum Lieferanten (Lieferschein, Rechnung, Zertifikat des Lieferanten, Kontrollbescheinigung für biologische Erzeugnisse)
- Angaben zur Rückverfolgbarkeit des Erzeugnisses mit der Kennzeichnung der Partie/des Loses, der Lagermenge und der verkauften Menge des Erzeugnisses
- Laborergebnisse — falls relevant und verfügbar Ergebnisse eines akkreditierten Labors
- 3.1 ○ das Probenahmeprotokoll mit detaillierten Angaben zum Zeitpunkt und Ort sowie zu dem für die Probenahme genutzten Verfahren U lt. Start 1
- alle Informationen über etwaige frühere Verdachtsfälle in Bezug auf das betreffende nicht zugelassene Erzeugnis oder den betreffenden nicht zugelassenen Stoff
- alle anderen für die Klärung des Falls relevanten Unterlagen
- weiter mit Pkt. 2.1

- wenn der Verdacht unbegründet ist bzw. selbst ausgeräumt werden kann: Überprüfung abschließen

wenn ein Verstoß vorliegt:

- Betroffene Ware nachweislich aussondern und/oder Bio-Bezug entfernen
 - KSt informieren und falls zutreffend und soweit bzw. sobald verfügbar Folgendes vorlegen:
 - Angaben und Unterlagen zum Lieferanten (Lieferschein, Rechnung, Zertifikat des Lieferanten, Kontrollbescheinigung für biologische Erzeugnisse)
-

- Angaben zur Rückverfolgbarkeit des Erzeugnisses mit der Kennzeichnung der Partie/des Loses, der Lagermenge und der verkauften Menge des Erzeugnisses
 - Laborergebnisse — falls relevant und verfügbar Ergebnisse eines akkreditierten Labors
 - das Probenahmeprotokoll mit detaillierten Angaben zum Zeitpunkt und Ort sowie zu dem für die Probenahme genutzten Verfahren
 - alle Informationen über etwaige frühere Verdachtsfälle in Bezug auf das betreffende nicht zugelassene Erzeugnis oder den betreffenden nicht zugelassenen Stoff
 - alle anderen für die Klärung des Falls relevanten Unterlagen (Bei Erfüllung der Voraussetzungen und Inanspruchnahme der vereinfachten Meldung gemäß Pkt. 3.3 bereits dort abgedeckt)
- KSt bei der Aufklärung unterstützen (Auskunftspflicht)
 - Angeordnete Maßnahmen der KSt durchführen
 - Abnehmer (nicht Endverbraucher) über Verstoß informieren (→ Start für informierten U mit Pkt. 3.1 bzw. 3.2)
 - Weiter mit Pkt. 2.5
-

Start 2 **Es liegt ein Verdacht vor bzw. es wurde ein Verstoß festgestellt und U ist eine Einzelhandelszentrale mit Zustimmung zur vereinfachten Meldung dieser Sachverhalte an die KSt**

Anmerkung: Voraussetzungen zur Inanspruchnahme der vereinfachten Meldung gemäß Pkt. 3.3:

Die betroffenen selbständigen Einzelhändler erfüllen folgende Voraussetzungen:

- betroffene Ware(n) werden über eine dem österreichischen Bio-Kontrollsystem unterliegende Einzelhandelszentrale verteilt
 - sie sind in das QM-System dieser Einzelhandelszentrale eingebunden
-

wenn ein Verdacht vorliegt:

- Betroffene Ware vorläufig und nachweislich aussondern, dem Verdacht nachgehen und Begleitpapiere und Zertifikat des bzw. der Lieferanten überprüfen
 - wenn der Verdacht begründet ist oder nicht selbst ausgeräumt werden kann: KSt informieren
 - wenn der Verdacht unbegründet ist bzw. selbst ausgeräumt werden kann: Überprüfung abschließen
- 3.2

U lt. Start 2

wenn ein Verstoß vorliegt:

- Betroffene Ware nachweislich aussondern und/oder Bio-Bezug entfernen
 - KSt informieren und falls zutreffend und soweit bzw. sobald verfügbar Folgendes vorlegen:
 - Angaben und Unterlagen zum Lieferanten (Lieferschein, Rechnung, Zertifikat des Lieferanten, Kontrollbescheinigung für biologische Erzeugnisse)
-

	<ul style="list-style-type: none"> ○ Angaben zur Rückverfolgbarkeit des Erzeugnisses mit der Kennzeichnung der Partie/des Loses, der Lagermenge und der verkauften Menge des Erzeugnisses ○ Laborergebnisse — falls relevant und verfügbar Ergebnisse eines akkreditierten Labors ○ das Probenahmeprotokoll mit detaillierten Angaben zum Zeitpunkt und Ort sowie zu dem für die Probenahme genutzten Verfahren ○ alle Informationen über etwaige frühere Verdachtsfälle in Bezug auf das betreffende nicht zugelassene Erzeugnis oder den betreffenden nicht zugelassenen Stoff ○ alle anderen für die Klärung des Falls relevanten Unterlagen 	
	<ul style="list-style-type: none"> - KSt bei der Aufklärung unterstützen (Auskunftspflicht) - Angeordnete Maßnahmen der KSt durchführen - Abnehmer (nicht Endverbraucher) über Verstoß informieren (→ Start für informierten U mit Pkt. 3.1) 	
	<ul style="list-style-type: none"> - angefragte Vorgehensweise mit Einzelhandelszentrale abklären <p><u>wenn</u> vereinfachte Meldung angefragt ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Voraussetzung für die Anwendung der vereinfachten Meldung überprüfen (s. oben „Anmerkung“ am Tabellenbeginn von Start 2) <p><u>wenn</u> Voraussetzungen erfüllt sind:</p>	
3.3	<ul style="list-style-type: none"> - Information über die Anwendung der vereinfachten Meldung lt. Start 2 an den für die Einzelhandelszentrale zuständigen LH inklusive Informationen zu dieser Sammelmeldung: alle betroffenen, der Zentrale angeschlossenen selbständigen Einzelhändler mit entsprechenden Nachweisen über die Lieferungen (Datum, Menge, u. ä.), Lagerbestände sowie Mengenflüsse der betroffenen Produkte 	KSt
3.4	<ul style="list-style-type: none"> - Entscheidung über Zustimmung oder Ablehnung der angefragten vereinfachten Meldung unverzüglich der KSt sowie ggf. weiteren betroffenen LHs mitteilen 	LH
3.5	<p><u>wenn</u> der Verdacht begründet ist oder nicht selbst ausgeräumt werden kann: weiter mit Pkt. 2.1</p> <p><u>wenn</u> ein Verstoß vorliegt: weiter mit Pkt. 2.5</p>	KSt

4 LH hat Verdacht bzw. stellt einen Verstoß fest

Start Es liegt ein Verdacht vor bzw. es wurde ein Verstoß festgestellt

	<p><u>wenn</u> bei zertifizierungspflichtigen U ein Verdacht vorliegt oder ein Verstoß festgestellt wird aufgrund von</p>	
4.1	<ul style="list-style-type: none"> ○ Kontrollen ○ Meldung eines anderen LH ○ Gutachten der AGES 	LH

- Gutachten einer Lebensmitteluntersuchungsanstalt der Länder oder
- Parteienbeschwerde
- Ggf. zuständige KSt informieren (U mit Sitz im Bundesland)
(→ wenn ein Verdacht vorliegt, weiter mit Pkt. 2.1, bzw.
→ wenn ein Verstoß vorliegt, weiter mit Pkt. 2.5) oder
- Ggf. sonstige Behörde(n) gemäß § 5 Abs. 4 oder 10 Abs. 1 EU-QuaDG
(BAES, BKI, BAVG, Akkreditierungsstelle etc.) informieren

Anmerkung: In jenen Fällen, in denen ein:e österreichische:r zertifizierungspflichtige:r U zum Zeitpunkt des Verdachts bzw. der Feststellung des Verstoßes keine KSt hat, ist an deren Stelle der LH auf Ebene dieses U zuständig, insbesondere für (vorläufige) Vermarktungssperren und Ursachenforschung (ggf. inkl. OFIS-Mitteilungen und Rückstandsfalldokumentation).

wenn bei nicht zertifizierungspflichtigen U gem. Art. 34 Abs. 2 oder Art. 35 Abs. 8 der VO (EU) 2018/848 ein Verdacht vorliegt bzw. ein Verstoß festgestellt wird:

- Durcharbeiten der Kapitel 2 in der Rolle der KSt (insb. Pkt. 2.1, 2.5 und 2.8 in Kapitel 2 sowie ggf. Folgeschritte wie Start 1 in Kapitel 5 bzw. Start 2 in Kapitel 6 bzw. Start 2 in Kapitel 7)
-

5 Informationsaustausch zwischen Österreich, den anderen Mitgliedstaaten und der EK

Start Es wurde ein Verstoß betreffend ein Erzeugnis aus einem anderen MS 1 festgestellt bzw. liegt ein Verdacht vor (MS-Notifizierung)

- 5.1 - Unverzüglich den LH mittels Formular „OFIS – Standard Notification“ (Nr. F_0006) gemäß D-VO (EU) 2021/279 („OFIS template as referred to in Article 9“) einschließlich aller relevanten zusätzlichen Dokumente (z. B. Analysenberichte, Lieferpapiere, ...) informieren

KSt

Anmerkung: Wenn der Warenstrom in Österreich über mehrere U verläuft, ist jene KSt für die OFIS-Notifizierung zuständig, die den Erstinverkehrbringer kontrolliert.

- **Information der KSt auf Plausibilität und Vollständigkeit überprüfen**
- 5.2 - Formular „OFIS – Standard Notification“ an AGES (OFIS) einschließlich aller relevanten zusätzlichen Dokumente (z. B. Analysenberichte, Lieferpapiere, ...) per E-Mail an: ofis@ages.at (CC: bio@gesundheitsministerium.gv.at, eu-qua@ages.at) übermitteln

LH

Anmerkung: Wenn der Warenstrom in Österreich über mehrere U verläuft, ist jener LH für die OFIS-Notifizierung zuständig, in dessen Zuständigkeitsbereich der Erstinverkehrbringer der Ware in AT seinen Sitz hat.

5.3	<ul style="list-style-type: none"> - Notifizierung in OFIS erfassen inkl. alle relevanten zusätzlichen Dokumente in OFIS hochladen, bestätigen und weiterleiten an: <ul style="list-style-type: none"> o EK o andere MS 	AGES (OFIS)
<i>INFORMATIONSPUNKT:</i>		
	<ul style="list-style-type: none"> - <i>Ursache des Verstoßes ermitteln</i> - <i>unverzüglich geeignete Maßnahmen treffen</i> - <i>innerhalb von 30 Kalendertagen ab dem Datum der OFIS-Notifizierung über das Ergebnis der Ermittlung bzw. den Verfahrensstand und die getroffenen Maßnahmen via OFIS informieren</i> <ul style="list-style-type: none"> o AGES (OFIS) o EK o andere MS 	Herkunfts-MS
5.4	- Antwort des Herkunfts-MS an LH weiterleiten	AGES (OFIS)
5.5	<p><u>wenn</u> die Feststellung bzw. der Verdacht von der KSt kommt (Kapitel 2), dann Antwort des Herkunfts-MS an die KSt weiterleiten</p> <p><u>wenn</u> Antwort aussagekräftig und nachvollziehbar, <u>dann</u> AGES (OFIS) informieren („accepted“) <u>wenn</u> die Antwort nicht aussagekräftig und nachvollziehbar ist, <u>dann</u> zusätzliche Unterlagen vom Herkunfts-MS über AGES (OFIS) anfordern („refused“)</p>	LH
5.6	<p><u>wenn</u> Antwort aussagekräftig und nachvollziehbar, <u>dann</u> in OFIS akzeptieren („accepted“)</p> <p><u>wenn</u> die Antwort nicht aussagekräftig und nachvollziehbar ist, <u>dann</u> zusätzliche Unterlagen vom Herkunfts-MS über OFIS anfordern („refused“) (→ <u>weiter ab Informationspunkt, nach Pkt. 5.3</u>)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nach Abschluss des Falles LH informieren 	AGES (OFIS)
5.7	- <u>wenn</u> die Feststellung bzw. der Verdacht von der KSt kommt (Kapitel 2), <u>dann</u> KSt über den Abschluss informieren	LH
Start 2	Es wurde ein Verstoß durch einen anderen MS betreffend ein Erzeugnis aus Österreich festgestellt bzw. liegt ein Verdacht vor (AT-Notifizierung)	
<i>INFORMATIONSPUNKT</i>		
	<ul style="list-style-type: none"> - <i>Notifizierung in OFIS erfassen, wodurch automatisch informiert werden:</i> <ul style="list-style-type: none"> o EK o andere MS o AGES (OFIS) 	einmeldender MS

5.8	- Mitteilung inklusive verfügbarer Anhänge und Antwortformular „OFIS – Standard Reply“ (Nr. F_0007) an zuständigen LH übermitteln	AGES (OFIS)
	- Mitteilung, Antwortformular „OFIS – Standard Reply“ und verfügbare Anhänge per E-Mail an betreffende KSt zwecks Kontrolle (CC: ofis@ages.at , bio@gesundheitsministerium.gv.at , eu-qua@ages.at) übermitteln	
5.9	Anmerkung: In jenen Fällen, in denen ein:e österreichische:r zertifizierungspflichtige:r U zum Zeitpunkt des Verdachts bzw. der Feststellung des Verstoßes keine KSt hat, ist an deren Stelle der LH auf Ebene dieses U zuständig, insbesondere für (vorläufige) Vermarktungssperren und Ursachenforschung (ggf. inkl. OFIS-Mitteilungen und Rückstandsfalldokumentation).	LH
	→ Bei Verdacht <u>weiter mit Pkt. 2.1</u> bzw. → <u>wenn</u> ein Verstoß vorliegt, <u>weiter mit Pkt. 2.5</u> . Innerhalb von 20 Kalendertagen ab dem Datum der OFIS-Notifizierung über das Ergebnis der Ermittlung bzw. den Verfahrensstand und die getroffenen Maßnahmen mittels ausgesendetem Antwortformular „OFIS – Standard Reply“ an den LH zur Prüfung melden	KSt
5.11	- Innerhalb von 28 Kalendertagen ab dem Datum der OFIS-Notifizierung über das Ergebnis der Ermittlung bzw. den Verfahrensstand und die getroffenen Maßnahmen mittels ausgesendetem Antwortformular „OFIS – Standard Reply“ an AGES (OFIS) melden	LH
5.12	- Die Antwort innerhalb von 30 Kalendertagen ab dem Datum der OFIS-Notifizierung via OFIS übermitteln an: <ul style="list-style-type: none"> ○ EK ○ andere MS 	AGES (OFIS)
	INFORMATIONSPUNKT <i>wenn Antwort aussagekräftig und nachvollziehbar, dann in OFIS diese Informationen vermerken („accepted“)</i> <i>wenn die Antwort nicht aussagekräftig und nachvollziehbar ist, dann zusätzliche Unterlagen von Österreich über OFIS anfordern („refused“)</i>	einmeldender MS
5.13	<u>wenn</u> die Antwort nicht aussagekräftig und nachvollziehbar ist, abgelehnte Antwort zur weiteren Bearbeitung und Durchführung weiterführender Kontrollen an LH übermitteln, (→ weiter ab Informationspunkt nach Pkt. 5.7) - Nach Abschluss des Falles LH informieren	AGES (OFIS)
5.14	- KSt über Abschluss informieren	LH

Start 3 Es wurde ein Rückstandsfall gemäß RL_0006 abgeschlossen

Wenn die Lieferkette vollständig in Österreich gelagert ist (kein Auslandsbezug) und daher keine OFIS-Mitteilung vorliegt (weder hat AT notifiziert noch wurde AT notifiziert) und es sich um einen Rückstandsfall aufgrund einer amtlichen Probenahme handelt:

- LH mittels Formular „OFIS – Rückstandsfall AT“ (Nr. F_0011) informieren (Richtwert: binnen eines Monats nach Abschluss des Rückstandsfalls)

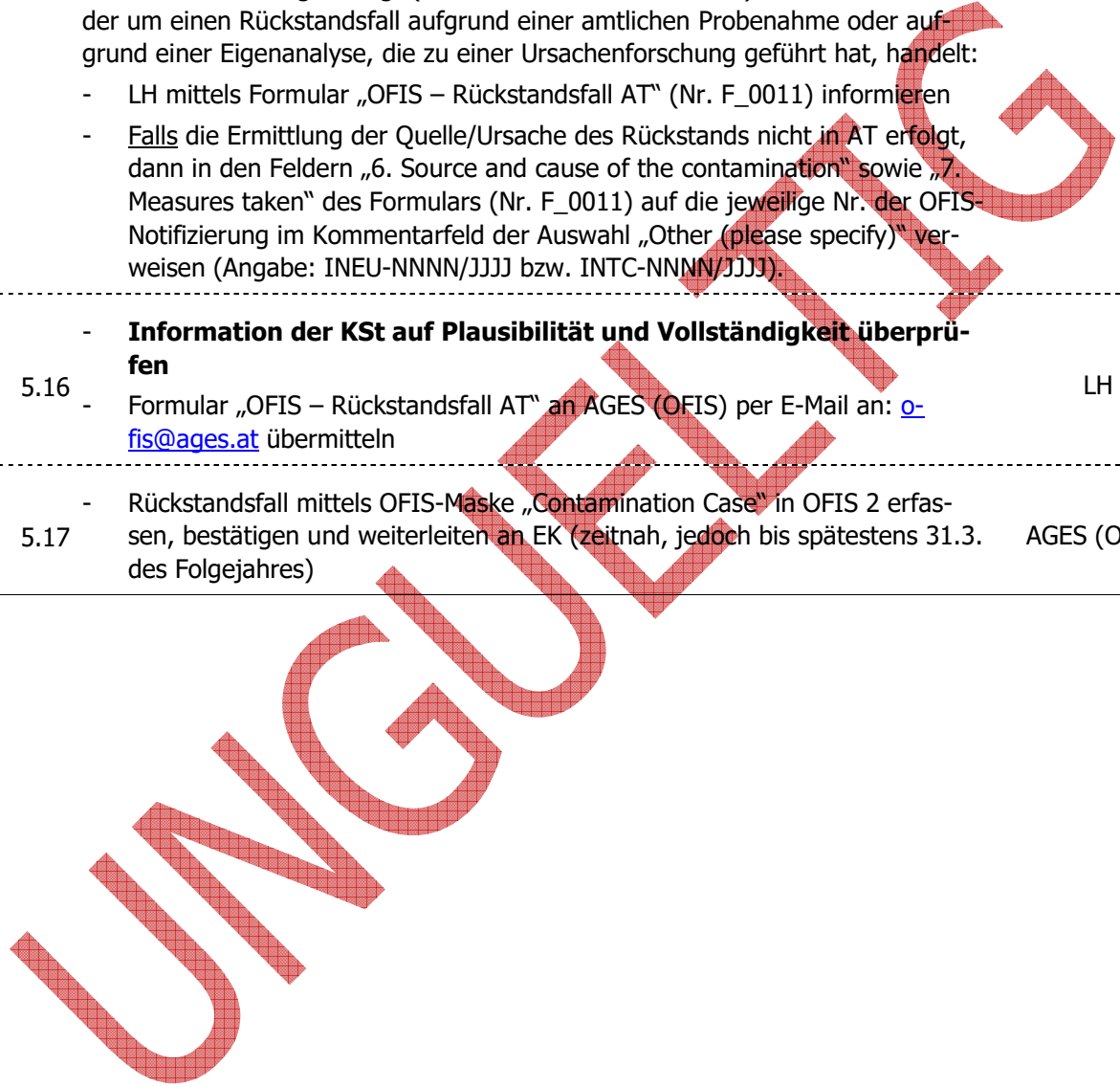
5.15 Wenn die Lieferkette grenzüberschreitend ist (mit Auslandsbezug) und daher eine OFIS-Mitteilung vorliegt (AT hat oder wurde notifiziert) und es sich entweder um einen Rückstandsfall aufgrund einer amtlichen Probenahme oder aufgrund einer Eigenanalyse, die zu einer Ursachenforschung geführt hat, handelt: KSt

- LH mittels Formular „OFIS – Rückstandsfall AT“ (Nr. F_0011) informieren
- Falls die Ermittlung der Quelle/Ursache des Rückstands nicht in AT erfolgt, dann in den Feldern „6. Source and cause of the contamination“ sowie „7. Measures taken“ des Formulars (Nr. F_0011) auf die jeweilige Nr. der OFIS-Notifizierung im Kommentarfeld der Auswahl „Other (please specify)“ verweisen (Angabe: INEU-NNNN/JJJJ bzw. INTC-NNNN/JJJJ).

-
- **Information der KSt auf Plausibilität und Vollständigkeit überprüfen**

5.16 Formular „OFIS – Rückstandsfall AT“ an AGES (OFIS) per E-Mail an: ofis@ages.at übermitteln LH

5.17 Rückstandsfall mittels OFIS-Maske „Contamination Case“ in OFIS 2 erfassen, bestätigen und weiterleiten an EK (zeitnah, jedoch bis spätestens 31.3. des Folgejahres) AGES (OFIS)



6 Informationsaustausch zwischen Österreich, KSt oder Kontrollbehörden des Herkunftsmitgliedstaates oder eines anerkannten DS und den anderen MS und der EK

Start Es wurde an der Grenzkontrollstelle eine Sendung im Zuge der 1 Import-Kontrolle zur Probenahme ausgewählt

- Ware anhalten bis Laborergebnis vorliegt
- Informieren: Antragsteller:in

Wenn kein Vorhandensein von nicht zugelassenen Erzeugnissen oder Stoffen gemäß RL_0006 festgestellt wird:

- Informieren: Antragsteller:in

wenn Vorhandensein von nicht zugelassenen Erzeugnissen oder Stoffen gemäß RL_0006 festgestellt wird:

- 6.1
- Unverzüglich Antragsteller:in + Einführer + COI-ausstellende KSt DS + LH des Einführers + KSt des Einführers + BM über den Laborbefund informieren BAVG
 - Unverzüglich OFIS-Notifizierung gemäß VO (EU) 2021/279 („OFIS template as referred to in Article 9“) mittels Formular „OFIS – Standard International Notification“ (Nr. F_0009) einschließlich aller relevanten zusätzlichen Dokumente (z. B. Analysenberichte, Lieferpapiere, ...) an AGES (OFIS) per E-Mail an ofis@ages.at (cc: bio@gesundheitsministerium.gv.at, eu-qua@ages.at) übermitteln

→ wenn es sich um einen Rückstandsfall handelt, zusätzlich weiter mit Pkt. 5.15

- 6.2
- Formular "OFIS – Standard International Notification" in OFIS eintragen, die relevanten zusätzlichen Dokumente in OFIS hochladen, bestätigen und weiterleiten: AGES (OFIS)
 - o EK
 - o andere MS
 - o zuständige Stelle im DS

INFORMATIONSPUNKT

- *Ursache des Verstoßes ermitteln*
- *unverzüglich geeignete Maßnahmen treffen*
- *Innerhalb von 30 Kalendertagen ab dem Datum der OFIS-Mitteilung über das Ergebnis der Ermittlung und die getroffenen Maßnahmen wieder via OFIS informieren* *anerkannter DS oder anerkannte KSt/Kontrollbehörde im DS*
 - o EK
 - o AGES (OFIS)

- 6.3
- Antwort des anerkannten DS oder der anerkannten KSt/Kontrollbehörde an BAVG weiterleiten AGES (OFIS)

	<p><u>wenn</u> Antwort aussagekräftig und nachvollziehbar und kein Verstoß gegen die VO (EU) 2018/848 festgestellt worden ist dann</p> <ul style="list-style-type: none"> - AGES (OFIS) informieren („accepted“) und - Ware als biologisch in den freien Warenverkehr überführen 	
6.4	<p><u>wenn</u> Antwort aussagekräftig und nachvollziehbar und ein Verstoß gegen die VO (EU) 2018/848 festgestellt worden ist -> keine Überführung als biologisch in den freien Warenverkehr und Meldung an KSt</p> <p><u>wenn</u> die Antwort nicht aussagekräftig und nachvollziehbar ist, dann zusätzliche Unterlagen vom anerkannten DS oder der anerkannten KSt/Kontrollbehörde über AGES (OFIS) anfordern („refused“) und Ware weiterhin anhalten und Meldung an KSt</p>	BAVG
6.5	<p><u>wenn</u> Antwort aussagekräftig und nachvollziehbar, dann in OFIS die Mitteilung akzeptieren („accepted“)</p> <p><u>wenn</u> die Antwort nicht aussagekräftig und nachvollziehbar ist, dann zusätzliche Unterlagen vom anerkannten DS oder der anerkannten KSt/Kontrollbehörde über Antwort in OFIS anfordern („refused“)</p>	AGES (OFIS)
Start 2	Es wurde ein Verstoß betreffend ein Erzeugnis aus einem DS festgestellt bzw. liegt ein Verdacht vor (d.h. das Erzeugnis ist bereits in AT in Verkehr gebracht worden) (DS-Notifizierung)	
6.6	<ul style="list-style-type: none"> - Unverzüglich LH mittels Formular „OFIS – Standard International Notification“ (Nr. F_0009) gemäß D-VO (EU) 2021/279 („OFIS template as referred to in Article 9“), einschließlich aller relevanten zusätzlichen Dokumente (z.B. Analysenberichte, Lieferpapiere, ...) informieren <p><u>Anmerkung:</u> Wenn der Warenstrom in Österreich über mehrere U verläuft ist jene KSt zuständig, die den Erstinverkehrbringer kontrolliert.</p>	KSt
6.7	<ul style="list-style-type: none"> - Information der KSt auf Plausibilität und Vollständigkeit überprüfen - Formular „OFIS – Standard International Notification“ an AGES (OFIS) einschließlich aller relevanten zusätzlichen Dokumente (z. B. Analysenberichte, Lieferpapiere, ...) per E-Mail an ofis@ages.at (CC: bio@gesundheitsministerium.gv.at, eu-qua@ages.at) übermitteln <p><u>Anmerkung:</u> Wenn der Warenstrom in Österreich über mehrere U verläuft, ist jener LH für die OFIS-Notifizierung zuständig, in dessen Zuständigkeitsbereich der Erstinverkehrbringer der Ware in AT seinen Sitz hat.</p>	LH
6.8	<ul style="list-style-type: none"> - Notifizierung in OFIS erfassen und inkl. allen relevanten zusätzlichen Dokumente in OFIS hochladen, bestätigen und weiterleiten: <ul style="list-style-type: none"> o EK o andere MS o zuständige Stelle im DS 	AGES (OFIS)

INFORMATIONSPUNKT

- Ursache des Verstoßes ermitteln
 - unverzüglich geeignete Maßnahmen treffen
 - innerhalb von 30 Kalendertagen ab dem Datum der OFIS-Notifizierung über das Ergebnis der Ermittlung bzw. den Verfahrensstand und die getroffenen Maßnahmen wieder via OFIS informieren
 - o EK
 - o AGES (OFIS)
- anerkannter DS oder anerkannte KSt/Kontrollbehörde im DS*

6.9 - Antwort des anerkannten DS oder der anerkannten KSt/Kontrollbehörde an LH weiterleiten AGES (OFIS)

wenn die Feststellung bzw. der Verdacht von der KSt kommt (Kapitel 2), dann Antwort des anerkannten DS oder der anerkannten KSt/Kontrollbehörde an KSt weiterleiten

6.10 wenn Antwort aussagekräftig und nachvollziehbar, dann AGES (OFIS) informieren („accepted“) LH
wenn die Antwort nicht aussagekräftig und nachvollziehbar ist, dann zusätzliche Unterlagen vom anerkannten DS oder der anerkannten KSt/Kontrollbehörde über AGES (OFIS) anfordern („refused“)

6.11 - wenn Antwort aussagekräftig und nachvollziehbar, dann in OFIS die Mitteilung akzeptieren („accepted“)
 - wenn die Antwort nicht aussagekräftig und nachvollziehbar ist, dann zusätzliche Unterlagen vom anerkannten DS oder der anerkannten KSt/Kontrollbehörde über Antwort in OFIS anfordern („refused“) (weiter ab Informationspunkt nach Pkt. 6.8) AGES (OFIS)
 - Nach Abschluss des Falles LH informieren

6.12 wenn die Feststellung bzw. der Verdacht von der KSt kommt (Kapitel 2), dann KSt über den Abschluss informieren LH

7 Informationsaustausch zwischen AT, anderen MS und der EK in Form von Alerts/Warmmeldungen

Start 1 Es ist ein Alert/eine Warmmeldung eines anderen MS eingegangen

7.1 - Warmmeldung verteilen an LH, KSt und BAVG und ggf. sonstige Behörde(n) (BAES, BKI, etc.) AGES (OFIS)

7.2 - Konkrete Warmmeldung für Verdachtskontrollen berücksichtigen (s. RL_0002 „Richtlinie Jährliche Kontrollplanung biologische Produktion“) KSt, LH

7.3 - Warmmeldung für Kontrollen berücksichtigen BAES, BKI, BAVG

Es liegt ein Verdacht betreffend ein Erzeugnis, das in einen anderen MS weiter gehandelt worden ist, vor bzw. wurde ein Verstoß festgestellt bzw. der Verdacht konnte nicht ausgeräumt werden (Alert/Warmmeldung)

wenn die Feststellung bzw. der Verdacht von der KSt kommt:

- Unverzüglich LH mittels Formular „OFIS – Alert Notification“ (Nr. F_0008) informieren
- 7.4 **Anmerkung:** Wenn der Warenstrom in Österreich über mehrere U verläuft kann es parallel zu mehreren Alerts/Warmmeldungen kommen. Jeder U, der – ggf. weiterverarbeitete – Ware in einen anderen MS verkauft, löst eine eigene Alert/Warmmeldung aus, für die die jeweilige KSt bzw. der jeweilige LH zuständig ist. KSt
-
- **Information der KSt auf Plausibilität und Vollständigkeit überprüfen**
- 7.5 - Formular „OFIS – Alert Notification“ einschließlich aller relevanten zusätzlichen Dokumente (z. B. Analysenberichte, Lieferpapiere, ...) an AGES (OFIS) per E-Mail an ofis@ages.at (CC: bio@gesundheitsministerium.gv.at, eu-qua@ages.at) übermitteln LH
-
- 7.6 - Formular „OFIS – Alert Notification“ in OFIS eintragen, die relevanten zusätzlichen Dokumente in OFIS hochladen, bestätigen und weiterleiten: AGES (OFIS)
- o EK
 - o andere(r) MS

Start Ein anderer MS ist seiner Verpflichtung eine Notifizierung bzw. einen Alert/eine Warmmeldung zu machen nicht nachgekommen

wenn außerhalb von OFIS Kenntnis über den Verdacht oder Verstoß betreffend ein Erzeugnis, das aus einem anderen MS stammt, aufkommt (z.B. durch Informationen per E-Mail):

- 7.7 - prüfen, ob bereits eine OFIS-Mitteilung für diesen Fall vorliegt KSt
- wenn noch keine OFIS-Mitteilung gemacht worden ist: LH mittels Formular „OFIS – Alert Notification“ (Nr. F_0008) über den Sachverhalt (Hinweis auf die fehlende Notifizierung bzw. den fehlenden Alert) informieren
-
- **Information der KSt auf Plausibilität und Vollständigkeit überprüfen**
- 7.8 - Formular „OFIS – Alert Notification“ einschließlich aller relevanten zusätzlichen Dokumente (z. B. Analysenberichte, Lieferpapiere, ...) an AGES (OFIS) per E-Mail an ofis@ages.at (CC: bio@gesundheitsministerium.gv.at, eu-qua@ages.at) übermitteln
-
- 7.9 - Formular „OFIS – Alert Notification“ in OFIS eintragen, die relevanten zusätzlichen Dokumente in OFIS hochladen, bestätigen und weiterleiten: AGES (OFIS)
- o EK
 - o andere(r) MS

8 Informationsaustausch bei sonstigen gesetzlichen Verstößen

Start Verdacht bei sonstigen gesetzlichen Bestimmungen liegt vor

8.1	- Bei Verdacht ist der LH unverzüglich zu informieren gemäß „Liste der zu meldenden Informationen bei Verstößen“ (L_0003) in Verbindung mit MK_0002, aus dem die relevanten Felder hervorgehen	KSt
8.2	- Unverzüglich die für die Einhaltung der betroffenen gesetzlichen Anforderungen zuständige Behörde informieren - Unverzüglich die GSt (eu-qua@ages.at) informieren	LH

9 Informationsaustausch bei bestimmten Verstößen zwischen AMA und LH

Start Information der AMA durch LH: Rechtskräftige Maßnahmenbescheide, 1 Anzeigen sowie bestimmte Verstöße aufgrund bestimmter Erlässe

9.1	- Den LH über bestimmte Verstöße informieren	KSt
9.2	- Die AMA zu den festgelegten Terminen über rechtskräftige Maßnahmenbescheide, Anzeigen und von den KSt gemeldete bestimmte Verstöße informieren	LH
9.3	- Den LH über Verstöße gegen die VO (EU) 2018/848, die im Rahmen der Abwicklung der Förderverwaltung gemäß § 3 Abs. 2 Z 3 des AMA-Gesetzes 1992 festgestellt wurden, informieren	AMA

Start 2 Information LH durch AMA: Feststellungen der AMA-Kontrolle betreffend ÖPUL, „Biologische Wirtschaftsweise“ über Verstöße

9.4	- Den LH über nachstehende Verstöße informieren <ul style="list-style-type: none"> ○ Einsatz von verbotenen Arzneimitteln; ○ Arzneimitteleinsatz ohne tierärztliche Entscheidung; ○ Verbotene körperliche Eingriffe an Tieren; ○ Verbot des Einsatzes von Herbiziden zur Abreife / Erntevorbereitung von Getreide und Raps wurde nicht eingehalten; ○ Einsatz von konventionellem und/oder gebeiztem Saat- oder Pflanzgut ohne vorherige Genehmigung, ohne generelle Ausnahmegenehmigung bzw. ohne Nachweis der Nichtverfügbarkeit von biologischem Vermehrungsmaterial; ○ Grobe Mängel in der Tierhaltung; ○ Anwendung von Düngemitteln, Bodenverbesserern und Nährstoffen, die nicht im Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1165 angeführt sind; 	AMA
-----	---	-----

- Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, die nicht im Anhang I Durchführungsverordnung (EU) 2021/1165 angeführt sind;
- Beanstandung lt. Probeziehungs-Prüfberichts (Einsatz von verbotenen Pflanzenschutzmitteln);
- Beanstandung lt. Probeziehungs-Prüfberichts (Einsatz von EU-weit verbotenen Pflanzenschutzmitteln);
- Nichteinhaltung des Weidezugangs.

9.5	- Die KSt über die gemeldeten Verstöße gemäß Pkt. 9.4 informieren	LH
9.6	→ <u>weiter mit Pkt. 2.1</u>	KSt
9.7	→ <u>weiter mit Pkt. 2.2</u>	U

10 Informationspflichten aufgrund bestimmter Erlässe bzw. Verfahrensanweisungen

Start Informationen im Zusammenhang mit „Ausnahmegenehmigungen zur Durchführung von Eingriffen bei Tieren“ melden

10.1	- Im Rahmen des Tätigkeitsberichts jährlich zu meldende Inhalte: siehe Verfahrensanweisung „Eingriffe an Tieren“	LH + KSt
10.2	- Stellt sich heraus, dass die Antragstellung aufgrund nicht plausibler Angaben erfolgte, die Voraussetzungen gemäß Anhang II Teil II Nr. 1.7.8 der VO (EU) 2018/848 nicht eingehalten wurden oder die vom U angegebene Begründung aufgrund einer zwischenzeitlichen Änderung der betrieblichen Gegebenheiten nicht mehr nachvollziehbar ist, ist unverzüglich der LH zu informieren	KSt

Start 2 Informationen im Zusammenhang mit Ausnahmegenehmigungen über die temporäre Anbindehaltung von Rindern melden

10.3 - Im Rahmen des Tätigkeitsberichts zu meldende Inhalte: siehe Verfahrensanweisung „Temporäre Anbindehaltung Rinder“ LH

10.4 - Stellt sich heraus, dass die Antragstellung aufgrund nicht plausibler Angaben erfolgte, die Voraussetzungen und Bedingungen nicht eingehalten wurden oder sich die der Antragstellung zu Grunde liegende Betriebssituation geändert hat, ist unverzüglich der LH zu informieren KSt

Start 3 Informationen im Zusammenhang mit der rückwirkenden Anerkennungen früherer Zeiträume als Teil des Umstellungszeitraumes melden

10.5 - Im Rahmen des Tätigkeitsberichts zu meldende Inhalte: siehe Verfahrensanweisung „Rückwirkende Anerkennung“ LH

Start 4 Informationen im Zusammenhang mit Zulassungen nichtbiologischer Zutaten Landwirtschaftlichen Ursprungs melden

10.6 - Im Rahmen des Tätigkeitsberichts zu meldende Inhalte: siehe Verfahrensanweisung „Zulassung nichtbiologischer Zutaten Landwirtschaftlichen Ursprungs“ LH

Start 5 Informationen im Zusammenhang mit der Verwendung von nicht-biologischem Pflanzenvermehrungsmaterial melden

10.7 - Im Rahmen des Tätigkeitsberichts zu meldende Inhalte: siehe Verfahrensanweisung „Verwendung nicht-biologisches Pflanzenvermehrungsmaterial“ LH + KSt

Start 6 Informationen im Zusammenhang mit Meldungen des geringfügigen Verkaufs von unverpackten biologischen Lebensmitteln melden

10.8 - Im Rahmen des Tätigkeitsberichts zu meldende Inhalte: siehe Verfahrensanweisung „Meldung von Unternehmer:innen mit geringfügigem Verkauf von unverpackten Lebensmitteln“ LH

Start 7 Informationen im Zusammenhang mit Ausnahmegenehmigungen für den Zugang nicht-biologischer Tiere melden

10.9 - Im Rahmen des Tätigkeitsberichts zu meldende Inhalte: siehe Verfahrensanweisung „Zugang nicht-biologischer Tiere“ LH

Start 8 Informationen im Zusammenhang mit nicht-biologischen Eiweißfuttermitteln melden

- 10.10 - Im Rahmen des Tätigkeitsberichts zu meldende Inhalte: siehe Verfahrensanweisung „Zulassung nicht-biologischer Eiweißfuttermittel“ LH
-

Start 9 Informationen im Zusammenhang mit Ausnahmegenehmigungen in Katastrophenfällen melden

- 10.11 - Im Rahmen des Tätigkeitsberichts zu meldende Inhalte: siehe Verfahrensanweisung „Ausnahmen in Katastrophenfällen“ LH
-

Start 10 Informationen im Zusammenhang mit der Benennung der amtlichen Laboratorien im Bereich der biologischen Produktion

- 10.12 - Jährlich bis zum 31.1. an bio@gesundheitsministerium.gv.at (cc: eu-qua@ages.at) den von der Akkreditierungsstelle aktuell ausgestellten Bescheid gemäß Akkreditierungsgesetz 2012 samt Akkreditierungsumfang der von ihnen beauftragten Laboratorien vorlegen. KSt
- Änderungen in Bezug auf die Beauftragung auch unterjährig unverzüglich schriftlich mitteilen (z.B. Beauftragung eines weiteren akkreditierten Labors oder Verlust der Akkreditierung eines bisher beauftragten Labors).
-

UNGENÜGEND

MITGELTENDE DOKUMENTE, RECHTSVORSCHRIFTEN UND EXTERNE VORGABEDOKUMENTE

- MK_0005: Maßnahmenkatalog gemäß Art. 41. Abs. 4 der Verordnung (EU) 2018/848
- MK_0002: Maßnahmenkataloge für den Verdacht einer offensichtlichen, groben Übertretung gemäß § 5 Abs. 2 Z 6 EU-QuaDG
- MK_0006: Katalog der an den Landeshauptmann zu meldenden Verstöße
- L_0003: Liste der zu meldenden Informationen bei Verstößen (wahlweise sowohl im Excel-Format als auch im Word-Format verfügbar)
- Formular Nr. F_0006 OFIS – Standard Notification (für eine Standardmeldung über einen Verdachtsfall oder Verstoß)
- Formular Nr. F_0007 OFIS – Standard Reply (für eine Standardantwort auf eine Standardmeldung über einen Verdachtsfall oder Verstoß)
- Formular Nr. F_0008 OFIS – Alert Notification (für eine Alert/Warntmeldung)
- Formular Nr. F_0009 OFIS – Standard International Notification (für eine internationale Standardmeldung über einen Verdachtsfall oder Verstoß)
- Formular Nr. F_0011 OFIS – Rückstandsfall AT
- Für nationale Standards im Bereich der Tierhaltung: Kapitel 2.3 RL_0003 Landwirtschaftliche Produkte aus biologischer Produktion und daraus hergestellte Folgeprodukte (Richtlinie "Biologische Produktion") im Hinblick auf Neuweltkameliden
- RL_0006: Richtlinie Vorgehensweise im Falle des Nachweises von Rückständen – Harmonisierung der Vorgehensweise im Falle des Nachweises von Rückständen unerlaubter Pflanzenschutz-, Desinfektions- und Reinigungsmittel gemäß Art. 24 Abs. 1 lit. a, e, f und g der Verordnung (EU) 2018/848

Gesetzliche Regelungen zu den jeweiligen Punkten:

- 1.1 Art. 40 Abs. 10 lit. b und 43 Abs. 3 der VO (EU) 2018/848, Art. 9 Abs. 3 bis 5 der VO (EU) 2021/279, § 7 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 EU-QuaDG und Art. 32 lit. a der VO (EU) 2017/625
- 1.2 § 6 Abs. 12, § 7 Abs. 2, § 10 Abs. 1 und § 18 Abs. 4 EU-QuaDG
- 1.3 § 10 Abs. 1 EU-QuaDG
- 1.4 Art. 43 Abs. 5 VO (EU) 2018/848, § 4 Abs. 8 EU-QuaDG
- 1.5 Art. 43 Abs. 4 der VO (EU) 2018/848 und Art. 9 Abs. 2 der VO (EU) 2021/279
- 1.6 Art. 32 lit. a der VO (EU) 2017/625 und Art. 9 Abs. 2 der VO (EU) 2021/279
- 2.1 Art. 41 Abs. 1 und Art. 43 Abs. 2 der VO (EU) 2018/848, Art. 9 Abs. 2 der VO (EU) 2021/279, § 7 Abs. 1 EU-QuaDG und Art. 32 lit. b der VO (EU) 2017/625
RL_0006: Vorgehensweise im Falle des Nachweises von Rückständen
- 2.2 Art. 27 lit. a und e, Art. 28 Abs. 2 lit. e, Art. 39 Abs. 1 lit. d sublit. iii) 1. Spiegelstrich der VO (EU) 2018/848, § 8 Abs. 3 und 7 EU-QuaDG
- 2.3 Art. 41 Abs. 1 und 2 und Art. 43 Abs. 3 der VO (EU) 2018/848 und § 7 Abs. 1 EU-QuaDG
- 2.4 Art. 39 Abs. 1 lit. d sublit. iii) 1. Spiegelstrich der VO (EU) 2018/848
- 2.5 Art. 41 Abs. 1 und Art. 43 Abs. 2 und 3 der VO (EU) 2018/848, Art. 9 Abs. 2 der VO (EU) 2021/279, § 7 Abs. 1 EU-QuaDG und Art. 32 lit. b der VO (EU) 2017/625
- 2.6 Art. 39 Abs. 1 lit. d) sublit. iii) 1. Spiegelstrich der VO (EU) 2018/848 und § 8 Abs. 2 EU-QuaDG
- 2.7 Art. 43 Abs. 1 der VO (EU) 2018/848, § 7 Abs. 2, § 10 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 EU-QuaDG
- 3.1 Art. 27 und Art. 28 Abs. 2 der VO (EU) 2018/848, Art. 1 der VO (EU) 2021/279, § 8 Abs. 6 und 7 EU-QuaDG
- 3.2 Siehe 2.1, 2.3 und 2.5

- 3.3 Erlass „Kontrolle betreffend Ethylenoxid“ vom 18.02.2021, GZ 2021-0.081.477
Art. 27 lit. a der VO (EU) 2018/848
- 3.6 § 10 Abs. 1 EU-QuaDG
- 4.1 Art. 43 der VO (EU) 2018/848, Art. 30 Abs. 2 und Art. 31 der VO (EG) Nr. 834/2007, § 3 Abs. 7 und § 10 Abs. 1 EU-QuaDG
- 5 Art. 43 Abs. 1 UA 2 der VO (EU) 2018/848 und Art. 9 sowie Anhang II der VO (EU) 2021/279
- 5.15 Art. 29 Abs. 6 und 9 der VO (EU) 2018/848
- 6 Art. 29 Abs. 1 und Art. 43 Abs. 1 UA 2 und Abs. 2 der VO (EU) 2018/848 und Art. 9 sowie Anhang II der VO (EU) 2021/279 sowie § 10 Abs. 1 EU-QuaDG
- 7 Art. 43 Abs. 1 UA 2 der VO (EU) 2018/848 und Art. 9 sowie Anhang II der VO (EU) 2021/279
- 8 § 7 Abs. 2 EU-QuaDG
- 9.2 Art. 43 Abs. 6 der VO (EU) 2018/848, § 12 Abs. 1 EU-QuaDG, „Meldungen von Verstößen an die AMA im Jahr 2022“ vom 20.04.2022, GZ 2022-0.272.544
Anhang II Teil II Nummer 1.7.8. der VO (EU) 2018/848, Erlass „Durchführung von Eingriffen an Tieren“ vom 19.12.2019, GZ BMASGK-75340/0013-IX/B/13/2019, geändert durch GZ 2020-0.811.628 vom 28.12.2020 i.d.g.F.
Anhang II Teil II Nummer 1.7.5. der VO (EU) 2018/848 und Erlass „Temporäre Anbindehaltung von Rindern gemäß Art. 39 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008“ vom 28.12.2020, GZ 2020-0.799.635 i.d.g.F.
Art. 10 Abs. 3 der VO (EU) 2018/848, Art. 1 der D-VO (EU) 2020/464 und Erlass „Rückwirkende Anerkennung früherer Zeiträume als Teil des Umstellungszeitraumes“ vom 28.12.2020, GZ 2020-0.792.529 i.d.g.F.
§ 5 Abs. 1 EU-QuaDG, Art. 9 Abs. 1 der VO (EU) 2017/625 sowie Art. 38 Abs. 2 und 3 der VO (EU) 2018/848, Erlass „Kontrolle der Weide 2021“ vom 14.03.2021, GZ 2021-0.181.010 i.d.g.F.
- 9.4 § 12 Abs. 2 EU-QuaDG
- 9.5 Art. 43 der VO (EU) 2018/848
- 10.1 VA_0015: „Eingriffe an Tieren“
- 10.3 VA_0012: „Temporäre Anbindehaltung Rinder“
VA_0012: Verfahrensanweisung „Temporäre Anbindehaltung Rinder – Bio“
- 10.5 Art. 10 Abs. 3 der VO (EU) 2018/848, Art. 1 der D-VO (EU) 2020/464
VA_0006: Verfahrensanweisung „Rückwirkende Anerkennung Bio“
- 10.6 VA_0011: Verfahrensanweisung „Zulassung nichtbiologischer Zutaten Landwirtschaftlichen Ursprungs – Bio“
- 10.7 VA_0010: Verfahrensanweisung „Verwendung nicht-biologisches Pflanzenvermehrungsmaterial - Bio“
- 10.8 VA_0014: Verfahrensanweisung „Meldung von Unternehmer:innen mit geringfügigem Verkauf von unverpackten Lebensmitteln – Bio“
- 10.9 VA_0008 „Zugang nicht-biologischer Tiere“
- 10.10 VA_0016 „Zulassung nicht-biologischer Eiweißfuttermittel“
- 10.11 VA_0009 „Ausnahmen in Katastrophenfällen“
- 10.12 Erlass „Benennung der amtlichen Laboratorien gemäß Art. 37 der Verordnung (EU) 2017/625“ vom 20.03.2023, GZ 2023-0.068.783

Standort: www.ris.bka.gv.at, eur-lex.europa.eu, https://verbrauchergesundheit.gv.at/lebensmittel/rechtsvorschriften/oesterreich/bio_recht.html

DOKUMENTENSTATUS

	erstellt	fachlich geprüft	QM geprüft	genehmigt
Name	AG Informationsaus- tausch	AG Informationsaus- tausch	Geschäftsstelle EU-QuaDG	Kontrollausschuss gemäß § 5 EU-QuaDG
Datum	12.5.2016 23.6.2016 24.8.2016	8.11.2016	23.11.2016	23.11.2016
Zeichnung	Ohne Unterschrift	Ohne Unterschrift	gezeichnet	Ohne Unterschrift
	geändert	fachlich geprüft	QM geprüft	genehmigt
Name	BM/Geschäftsstelle EU-QuaDG	AG Informationsaus- tausch	Geschäftsstelle EU-QuaDG	Kontrollausschuss gemäß § 5 EU-QuaDG
Datum	01/2023	13.02.2023 09.03.2023 14.4.2023	28.04.2023	28.04.2023
Zeichnung	Ohne Unterschrift	Ohne Unterschrift	Ohne Unterschrift	Ohne Unterschrift

Vorlage: 9321_1

ANLAGEN

Prozesslandkarte



VA_0013_Infoaustaus
ch_Prozesslandkarte_1

UNGÜLTIG